



CESNI (19) 22 endg.
10. Mai 2019
Or. fr/de/nl/en

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS ZUR
AUSARBEITUNG VON STANDARDS IM BEREICH
DER BINNENSCHIFFFAHRT

Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse und -Entscheidungen Sitzung vom 10 April 2019

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat übermittelt anliegend die Sammlung der CESNI-Beschlüsse und -Entscheidungen, die von dem Ausschuss in der Sitzung am 10 April 2019 angenommen wurden.

| BESCHLÜSSE | |
|-------------------|--|
| CESNI 2019-I-1 | Einsetzung einer nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement (CESNI/QP/QM) |
| CESNI 2019-I-2 | Einsetzung einer nichtständigen Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften (CESNI/QP/Crew) |
| CESNI 2019-I-3 | Revidiertes Arbeitsprogramm CESNI 2019-2021 (Teile „Technische Vorschriften und Berufsbefähigungen“) |

| ENTSCHEIDUNG | |
|---------------------|--|
| | Anerkennung des Verbandes „European Maritime Heritage“ |

Beschluss CESNI 2019-I-1

Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement (CESNI/QP/QM)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Hinweis auf Artikel 8 der Geschäftsordnung des CESNI,

unter Bezugnahme auf die internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Berufsbefähigungen (CESNI/QP) die Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement (CESNI/QP/QM).

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe sind in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

Anlage

Anlage zum Beschluss CESNI 2019-I-1

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement (CESNI/QP/QM)

1. Auftrag

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM ist es, die Vorentwürfe der Standards für Qualitätsmanagement zu erarbeiten sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten durchzuführen. Dies umfasst insbesondere die Standards, die in den Aufgaben 2 und 6 bis 20 des CESNI-Arbeitsprogramms 2019-2021 genannt sind, das gemäß Artikel 6 der Geschäftsordnung des CESNI beschlossen wurde (Beschluss CESNI 2019-I-3).

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM setzt sich wie folgt zusammen:

Nationale Sachverständige

Herr BIRKLHUBER (Österreich)
Herr DUPART (Frankreich)
Herr CHALUPKA (Slowakei) – Stellvertreterin: Frau CSÖBÖKOVÁ
Herr DURAJCZYK (Polen)
Herr GRIGORE (Rumänien)
Herr KWAKERNAAT (Niederlande)
Frau LIÉGEOIS (Belgien)
Herr NEHAB (Deutschland)
Frau NETHÖVEL-KATHSTEDE (Deutschland)
Herr PAULUS (Deutschland)
Herr STANGL-BRACHNIK (Österreich)
Herr STRÓJWAŚ (Polen)
Herr VAN DEN BOSSCHE (Belgien)

N.N. (Schweiz)

Flusskommissionen

Herr MATICS (Donaukommission)

Anerkannte Verbände

Herr FIETZE (EBU)
Herr KERKHOF (ETF)
Herr MINTJES (EDINNA) – Stellvertreter: Herr BOLL
Frau MUNTEANU (EDINNA)
Herr STRUIJK (ESO)

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz.

3. Arbeitsplanung

Für die Erfüllung ihres Auftrags steht der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement ein Zeitraum von drei Jahren (2019-2021) zur Verfügung. Sie berücksichtigt bei ihrer Arbeit die in diesem CESNI-Arbeitsprogramm festgelegten Prioritäten.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Insgesamt sind für die Ausführung des Auftrags durch die nichtständige Arbeitsgruppe zwölf eintägige Sitzungen über einen Zeitraum von drei Jahren (2019-2021) vorgesehen.

Die Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM legt in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und alsdann zu Beginn jedes Jahres einen Sitzungsplan fest.

Die Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen dürfen von der nichtständigen Arbeitsgruppe nicht erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI erstattet der Vorsitzende der Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

6. Unterstützung des Sekretariats

Herr Jörg Rusche in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat für Berufsbefähigungen unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement durch

- Einberufung der Sitzungen und Erstellung der Entscheidungsprotokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der Arbeitsgruppe CESNI/QP und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI in englischer Sprache.

Beschluss CESNI 2019-I-2

Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften (CESNI/QP/Crew)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Hinweis auf Artikel 8 der Geschäftsordnung des CESNI,

unter Bezugnahme auf die internen Vorschriften des CESNI betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Berufsbefähigungen (CESNI/QP) die Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften (CESNI/QP/Crew).

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe sind in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

Anlage

Anlage zum Beschluss CESNI 2019-I-2

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften (CESNI/QP/Crew)

1. Auftrag

Auftrag der Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew ist es, die Arbeiten zu Besatzungsfragen entsprechend dem gemäß Artikel 6 der Geschäftsordnung des CESNI beschlossenen mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2019-2021 und insbesondere den Aufgaben 21 und 22 dieses Arbeitsprogramms durchzuführen (Beschluss CESNI 2019-I-3).

Die Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew setzt sich wie folgt zusammen:

Nationale Sachverständige

Herr BIRKLHUBER (Österreich)
Herr CHALUPKA (Slowakei) – Stellvertreterin: Frau CSÖBÖKOVÁ
Herr DUPART (Frankreich)
Herr DURAJCZYK (Polen)
Herr GHIBA (Rumänien)
Herr KWAKERNAAT (Niederlande)
Frau LIÉGEOIS (Belgien)
Herr NEHAB (Deutschland)
Frau NETHÖVEL-KATHSTEDE (Deutschland)
Herr PAULUS (Deutschland)
Herr STRÓJWAŚ (Polen)
Herr VAN DEN BOSSCHE (Belgien)
Herr van GENT (Niederlande)

N.N. (Schweiz)

Flusskommissionen

Herr MATICS (Donaukommission)
Herr MILKOVIĆ (Savekommission)

Anerkannte Verbände

Frau BECKSCHÄFER (ESO)
Herr FIETZE (EBU)
Herr KERKHOF (ETF)

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz.

3. Arbeitsplanung

Für die Erfüllung ihres Auftrags steht der nichtständigen Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften ein Zeitraum von drei Jahren (2019-2021) zur Verfügung. Dabei hat sie die im CESNI-Arbeitsprogramm festgelegten Prioritäten zu beachten.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Insgesamt sind für die Ausführung des Auftrags durch die nichtständige Arbeitsgruppe zwölf eintägige Sitzungen über einen Zeitraum von drei Jahren (2019-2021) vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew legt in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und alsdann zu Beginn jedes Jahres einen Sitzungsplan fest.

Die Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen dürfen von der nichtständigen Arbeitsgruppe nicht erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI erstattet der Vorsitzende der Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

6. Unterstützung des Sekretariats

Herr Jörg Rusche in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat für Berufsbefähigungen unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften durch

- Einberufung der Sitzungen und Erstellung der Entscheidungsprotokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der Arbeitsgruppe CESNI/QP und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI in englischer Sprache.

Beschluss CESNI 2019-I-3

Überarbeitetes CESNI-Arbeitsprogramm 2019-2021

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf seine Geschäftsordnung und insbesondere deren Artikel 6,

gestützt auf die von der GD MOVE und dem Sekretariat der ZKR vorgeschlagenen Strategischen Leitlinien 2019-2021,

unter Hinweis auf Beschluss 2018-II-17,

beschließt die Annahme der Überarbeitungen der Teile Technische Vorschriften und Berufsbefähigungen seines Arbeitsprogramms 2019-2021,

beauftragt sein Sekretariat, eine konsolidierte Fassung dieses überarbeiteten Arbeitsprogramms zu veröffentlichen.

Anlage

CESNI-Arbeitsprogramm 2019-2021

Legende

Strategische Leitlinien (A, B, C)

Priorität I bedeutet: In Arbeit oder Beginn der Ausarbeitung in der ersten Hälfte des Mandats.

Priorität II bedeutet: Beginn der Ausarbeitung in der zweiten Hälfte des Dreijahresmandats, in der Regel sobald die Arbeitsgruppe die Vorschläge für Themen mit Priorität I fertiggestellt hat.

Priorität III bedeutet: Keine Maßnahmen vorgesehen, Auswertung nach zwei Jahren.

Priorität F wie „Fortlaufend“ bedeutet, dass die betreffende Aufgabe kontinuierlich durchzuführen ist. Das heißt, die betreffende Aufgabe hat weder einen Anfangs- noch einen Endpunkt.

Teil „Technische Vorschriften“

| Code | Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms | Vorschrift | Priorität |
|---|---|------------------------|-----------|
| A) Der CESNI gewährleistet die Ausarbeitung und Annahme von Standards im Bereich der technischen Vorschriften für Binnenschiffe, dies unter aktiver Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßiger Revisionen des ES-TRIN, um das hohe Sicherheitsniveau in der Binnenschifffahrt aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten und mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten, - neuer Technologien und Innovationen, einschließlich der Nutzung alternativer Kraftstoffe, - der Digitalisierung der Binnenschifffahrt, einschließlich der Automatisierung der Navigation, - der Verbesserung des Arbeitsumfelds und der ergonomischen Bedingungen für die Arbeitskräfte an Bord, - der Fortentwicklung und weiteren Vereinfachung der Übergangsbestimmungen. | | | |
| PT-1 | Abschließen der Übergangsbestimmungen für elektrische Antriebe auf der Grundlage einer Folgenabschätzung | ES-TRIN, Kapitel 11 | I |
| PT-2 | Untersuchen und gegebenenfalls Ändern der Sonderbestimmungen für Fahrgastsschiffe mit Unterstützung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT/Pax | ES-TRIN, Kapitel 19 | II |
| PT-3 | Erstellen eines Entwurfs von technischen Vorschriften für elektronische Systeme mit Unterstützung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT/Elec | ES-TRIN, Kapitel 12 | II |

| Code | Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms | Vorschrift | Priorität |
|-------|--|--------------------------------|-----------|
| PT-4 | Entwurf einer neuen Vorlage für das Binnenschiffszeugnis und der entsprechenden ESI-Anweisung, insbesondere zur Unterstützung - politischer Initiativen für digitale Instrumente in der Binnenschifffahrt, insbesondere der Initiativen der EK - der schrittweisen Einführung von elektronischen Dokumenten - des Informationsaustauschs zwischen den Untersuchungskommissionen | ES-TRIN, Anlage 3, ESI-I-1 | I |
| PT-5 | Zusammentragen von Erfahrungen und Erstellen eines Entwurfs von Vorschriften für Systeme zur Vermeidung von Brückenanfahrungen mit dem Steuerhaus | ES-TRIN | I |
| PT-6 | Erstellen eines Entwurfs von Vorschriften für die Verwendung von Brennstoffzellen auf Binnenschiffen | ES-TRIN, Kapitel 10 und 30 | I |
| PT-7 | Erstellen eines Entwurfs von Vorschriften für fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz | ES-TRIN, Artikel 13.06 | II |
| PT-8 | Überprüfen und Ändern der Sonderbestimmungen für Sportfahrzeuge | ES-TRIN, Kapitel 26 | II |
| PT-9 | Überprüfen und Ändern der Bestimmungen für Schaumfeuerlöscher | ES-TRIN, Artikel 13.03 Nr. 2 | I |
| PT-10 | Überarbeiten und Ändern der Anforderungen an das Funktionieren und den Einsatz von Navigationsradaranlagen | ES-TRIN, Anlage 5 | II |
| PT-11 | Klärung der Bedingungen für die Anwendung der Übergangsbestimmungen in Kapitel 32 und 33 des ES-TRIN | ES-TRIN, Kapitel 32 und 33 | I |
| PT-12 | Überarbeiten und Ändern der Bestimmungen für die Geräuschemissionen und Vibrationen | ES-TRIN, Kapitel 15, 32 und 33 | I |

| Code | Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms | Vorschrift | Priorität |
|---|---|--|-----------|
| PT-13 | Modernisierung der Anforderungen an die Stabilität, insbesondere Gewichtsbestimmung und Krängungsversuch bei der Erneuerung des Binnenschiffszeugnisses | ES-TRIN, Artikel 3.02, 19.03, 20.03, Kapitel 22, 27, 28 und 29 | II |
| PT-14 | Überarbeiten und Ändern der Anforderungen an elektrische Antriebsmotoren hinter dem Achterpiekschott | ES-TRIN Artikel 3.03 Nr. 2 | I |
| <p>B) Der CESNI fördert die ordnungsgemäße Umsetzung der Standards im Bereich der technischen Vorschriften für Binnenschiffe, u. a. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards, - Abfassung von Erläuterungen zu den wichtigsten Standards oder Änderungen, - Beratung über die einheitliche Auslegung und Anwendung der Standards, einschließlich Anleitung der Untersuchungskommissionen, - Erarbeitung von Leitlinien für die Prüfung von Untersuchungskommissionen und privaten Organisationen, - Beratung über Abweichungen und Gleichwertigkeiten in Bezug auf die technischen Vorschriften für ein bestimmtes Fahrzeug. | | | |
| PT-15 | Einhalten von Qualitätsstandards, insbesondere für Terminologie und normative Verweise | | F |
| PT-16 | Abfassen von Erläuterungen zu den wichtigsten Standards oder Änderungen | ES-TRIN | F |
| PT-17 | Beraten über die einheitliche Auslegung und Anwendung der Standards | ES-TRIN, ESI, ES-TRIN-faqs | F |
| PT-18 | Erstellen eines Entwurfs einer ESI-Anweisung für eine Berichtsvorlage zur Messung der Schiffskörperstärke | ES-TRIN, ESI | I |
| PT-19 | Klärung der Anforderungen an Schulschiffe in enger Zusammenarbeit mit den anderen CESNI-Arbeitsgruppen | ES-TRIN | II |
| PT-20 | Entwickeln von Richtlinien für eine einheitliche Umsetzung der technischen Anforderungen (Level-Playing-Field) durch die Untersuchungskommissionen und private Organisationen | Standardentwurf | III |

| Code | Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms | Vorschrift | Priorität |
|--|---|--------------------|-----------|
| PT-21 | Vorbereitung und Organisation der gemeinsamen Tagung der Schiffsuntersuchungskommissionen | - | F |
| PT-22 | Beraten über Ausnahmegenehmigungen und Gleichwertigkeiten von technischen Standards für besondere Fahrzeuge | - | F |
| PT-23 | Prüfen des geeigneten Verfahrens zur Zertifizierung von koppelbaren Pontons | Neue ESI | I |
| <p>C) Der CESNI leistet Beratung und Analyse bezüglich wichtiger Themen der Sicherheit und Nachhaltigkeit der Binnenschifffahrt, insbesondere im Hinblick auf technische Vorschriften für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Einsatz neuer Technologien und alternativer Kraftstoffe, - die Verringerung der Umweltauswirkungen der Binnenschifffahrt, einschließlich Treibhausgasemissionen, - ein System zur Standardisierung der an Bord von Binnenschiffen installierten Ausrüstung, - Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung und Implementierung der Europäischen Schiffsdatenbank (EHDB). | | | |
| PT-24 | Prüfen der Möglichkeit eines umfassenden Ansatzes alternativer Lösungen für Antriebe | ES-TRIN | II |
| PT-25 | Prüfen der Notwendigkeit für Vorschriften hinsichtlich der Kraftstoff-Wasser-Emulsionsanlagen | ES-TRIN, Kapitel 8 | III |
| PT-26 | Einschätzen der Einführung eines Energieindex für Binnenschiffe in Analogie zur Seeschifffahrt | - | I |
| PT-27 | Beraten und unterstützen bei der Entwicklung und Implementierung der European Hull Database (EHDB) in enger Zusammenarbeit mit den anderen CESNI-Arbeitsgruppen, einschließlich möglicher Anpassungen des ES-TRIN | ES-TRIN, Anlage 2 | F |
| PT-28 | Sammeln von Erfahrungen aus Pilotprojekten zur automatisierten Navigation und Bewertung des Regulierungsbedarfs in enger Zusammenarbeit mit den anderen CESNI-Arbeitsgruppen | - | F |
| PT-29 | Datenerhebung für wesentliche Unfälle | - | F |
| PT-30 | Datenerhebung für innovative Binnenschiffe, insbesondere mit alternativen Kraftstoffen | - | F |

Teil „Berufsbefähigungen“

| Code | Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramm | Rechtlicher Kontext | Priorität |
|--|---|---|-----------|
| <p>A) Der CESNI gewährleistet die Ausarbeitung und Annahme von Standards im Bereich der Berufsbefähigungen, dies unter aktiver Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßiger Revisionen, um das hohe Sicherheitsniveau in der Binnenschifffahrt aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten und mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten, - der Anforderungen an ein Überwachungssystem für Qualitätsmanagement, insbesondere im Hinblick auf die Kompetenzstandards, - der Festlegung von Mindestanforderungen an die grundlegende Sicherheitsausbildung für die Mitglieder der Decks Mannschaft auf Einstiegsebene, - der weiteren Festlegung von „Standardredewendungen“, - der Entwicklung eines Konzepts für eine umweltfreundliche und effiziente Schifffahrt (eco-navigation), - der Entwicklung von Standards für den Einsatz moderner Ausbildungsinstrumente wie für Ausbildungs- und Prüfungszwecke verwendeter Simulatoren und der Entwicklung von E-Learning-Tools. | | | |
| QP-1 | Überarbeitung der angenommenen Standards für Befähigungen, praktische Prüfungen, Simulatoren und medizinische Tauglichkeit, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme neuer Technologien und neuer, zukunftsorientierter Fertigkeiten, sowie Überarbeitung der Muster | Richtlinie (EU) 2017/2397 ¹ , Anhang IV RheinSchPersV | F |
| QP-2 | Entwurf für Standards für die Qualitätsbewertung und -sicherung der Ausbildungsprogramme und Prüfungen | Richtlinie (EU) 2017/2397, Art. 19, Art. 27 Abs. 3 Bst. b, c und d | I |
| QP-3 | Entwurf für Standards für die grundlegende Sicherheitsausbildung von Decksleuten | Richtlinie (EU) 2017/2397, Anhang I 1.1 | I |
| QP-4 | Entwurf für Standards für Standardredewendungen in vier Sprachen | Richtlinie (EU) 2017/2397, Anhang II 1.6. für die BE und Anhang II 2.6 für die FE | I |

¹ Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

| Code | Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramm | Rechtlicher Kontext | Priorität |
|-------|--|---|-----------|
| QP-5 | Entwurf für Standards für einen umweltfreundlichen und effizienten Schiffsbetrieb (<i>eco-navigation</i>) | Richtlinie (EU) 2017/2397, Anhang II 2.1 | II |
| QP-6 | Entwurf für Standards für den Einsatz digitaler Geräte für andere Prüfungen als die praktische Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Schiffsführer und für die besondere Berechtigung zum Fahren unter Radar | Richtlinie (EU) 2017/2397, z. B. Art. 19 Abs. 2 Bst. a, 20 Abs. 1 RheinSchPersV | II |
| QP-7 | Entwurf für Standards für die Verwaltung von Befähigungszeugnissen (Ausstellung, Aussetzung, Entzug, usw.) | Richtlinie (EU) 2017/2397, RheinSchPersV | II |
| QP-8 | Entwurf für Standards für praktische Prüfungen für die Betriebsebene (OL) | Richtlinie (EU) 2017/2397, Art. 17 Abs. 2, Anhang II 1, RheinSchPersV | I |
| QP-9 | Erfassung und Bewertung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit E-Learning-Tools | - | III |
| QP-10 | Entwurf für Standards für den Einsatz von Simulatoren für Abschnitte mit besonderen Risiken | Richtlinie (EU) 2017/2397, Art. 20 | III |

| Code | Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramm | Rechtlicher Kontext | Priorität |
|-------|---|---|-----------|
| QP-11 | Entwurf für Standards für die Verlängerung von Zeugnissen für besondere Tätigkeiten (Inhalt der Auffrischungsprüfungen nach 5 Jahren für LNG-Sachkundige und Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt) | Richtlinie (EU) 2017/2397, Anhang I 4.1. dritter Spiegelstrich; 4.2 Bst. b, RheinSchPersV | III |
| QP-12 | Entwurf für Standards für Muster ärztlicher Tauglichkeitszeugnisse | Richtlinie (EU) 2017/2397, Art. 23 Abs. 1, 2, 3, RheinSchPersV | II |
| QP-13 | Beitrag zur Festlegung technischer Anforderungen für Schulschiffe in enger Zusammenarbeit mit CESNI/PT | ES-TRIN | II |
| QP-14 | Leitlinien für den Informationsaustausch über Befähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher, die nicht dem Verfahren in der CEG für Sozialfragen unterliegen (z. B. ADN, Maschinenpersonal, nationale Befähigungen) | Richtlinie (EU) 2017/2397, Art. 25, 10 Abs. 3 bis 9, RheinSchPersV | II |

| Code | Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramm | Rechtlicher Kontext | Priorität |
|--|--|---|-----------|
| <p>B) Der CESNI fördert die ordnungsgemäße Umsetzung der Standards im Bereich der Berufsbefähigungen, u. a. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards, - Abfassung von Erläuterungen zu den wichtigsten Standards oder Änderungen, - Erarbeitung einer einheitlichen Terminologie, - Ausarbeitung von Leitlinien für die Beurteilung der Zertifizierungssysteme von Drittländern, die die Anerkennung von Befähigungszeugnissen beantragen. | | | |
| QP-15 | Einhaltung von Qualitätsstandards, insbesondere für Terminologie und normative Verweise (z. B. auf EU- oder ZKR-Vorschriften, ES-TRIN, internationale Vorschriften für den Funkverkehr usw.) | Richtlinie (EU) 2017/2397, Anhang IV, und CESNI-Standards für Zeugnismuster (QP-Standards), RheinSchPersV | F |
| QP-16 | Abfassung von Erläuterungen zu den wichtigsten Standards oder Änderungen | Richtlinie (EU) 2017/2397, Anhang IV, und CESNI-Standards für Zeugnismuster, RheinSchPersV | I |
| QP-17 | Beratung über die einheitliche Auslegung und Anwendung der Standards im Hinblick auf die bedarfsabhängige Erstellung von FAQ oder Dienstanweisungen für die zuständigen Behörden | CESNI/QP-Standards und RheinSchPersV | F |
| QP-18 | Entwurf für Standards für die Durchführung theoretischer Prüfungen für Kompetenzstandards | Richtlinie (EU) 2017/2397, Art. 16 Abs. 1, RheinSchPersV | I |
| QP-19 | Leitlinien für die Überwachung von Ausbildung, Bewertung und Zertifizierung (Qualitätssicherungssystem), einschließlich in Drittländern | Richtlinie (EU) 2017/2397, Art. 27 und Art. 10 Abs. 3 bis 9, RheinSchPersV | I |
| QP-20 | Vorbereitung und Organisation der gemeinsamen Tagung der Prüfungskommissionen | - | II |

| Code | Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramm | Rechtlicher Kontext | Priorität |
|---|---|--|-----------|
| <p>C) Der CESNI leistet Beratung und Analyse bezüglich wichtiger Themen der Sicherheit und Nachhaltigkeit der Binnenschifffahrt zwecks Ausarbeitung weiterer technischer Standards aufgrund möglicher künftiger ordnungspolitischer Entwicklungen, so insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - technischer Empfehlungen für die Festlegung von Besatzungsanforderungen auf EU- und ZKR-Ebene auf der Grundlage der Ergebnisse der TASCs-Studie der Sozialpartner, - eines Vorschlags für einen Kompetenzstandard für den Zugang zum Beruf des Unternehmers in der Binnenschifffahrt nach Evaluierung der heute gemäß der Richtlinie 87/540/EWG und nationalen Umsetzungsvorschriften geforderten unternehmerischen Fähigkeiten. | | | |
| QP-21 | Analyse und technische Beratung zu künftigen möglichen Maßnahmen auf europäischer Ebene auf der Grundlage der Ergebnisse des TASCs-Projekts | RheinSchPersV, möglicher künftiger Vorschlag für ein Rechtsinstrument auf europäischer Ebene | I |
| QP-22 | Fachliche Beratung hinsichtlich der Festlegung von Besatzungsanforderungen, einschließlich möglicher Standards | RheinSchPersV, möglicher künftiger Vorschlag für ein Rechtsinstrument auf europäischer Ebene | II |
| QP-23 | Entwurf für Kompetenzstandards für Unternehmer, die Güter oder Personen mit Binnenschiffen befördern | Richtlinie 87/540/EWG ² | II |
| QP-24 | Datenerhebung für wesentliche Unfälle (Tote, Verletzte und erhebliche Schäden) | - | F |

² Richtlinie 87/540/EWG des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf (ABl. L 322 vom 12.11.1987, S. 20)

Entscheidung vom 10. April 2019
Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an European Maritime Heritage (EMH)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Hinweis auf den von European Maritime Heritage (EMH) eingereichten Anerkennungsantrag vom 11. November 2018,

gestützt auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a betreffend die Zusammensetzung des CESNI und deren Artikel 9 Absatz 3 betreffend die Beschlussfassung des CESNI,

unter Bezugnahme auf die internen Vorschriften des CESNI über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände und insbesondere deren Artikel 1 betreffend die Einräumung des Status eines anerkannten Verbandes,

nach einer eingehenden Prüfung der Übereinstimmung des Antrags von EMH mit den Kriterien für die Einräumung des Status gemäß Artikel 1 der internen Vorschriften,

in der Feststellung, dass sich EMH verpflichtet hat, die mit der Anerkennung eines Verbandes verknüpften Pflichten gemäß Artikel 3 der internen Vorschriften über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände einzuhalten,

entscheidet, EMH den Status eines anerkannten nichtstaatlichen Verbandes für eine Dauer von fünf Jahren einzuräumen, die stillschweigend verlängert werden kann,

lädt EMH ein, sich an den Arbeiten des CESNI,

beauftragt den Exekutivsekretär, EMH diese Entscheidung zu übermitteln.
